Zahl: 1104/85-131/24	Hartl, am: 10.12.2024
Gegenstand: **Bauverhandlung**	

GEMEINDE FEISTRITZTAL
EINGEGANGEN
12. Dez. 2024
Zahl.....

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	19.11.2024
hat:	Rechberger Roman, Hartl 5, 8224 Hartl
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Umbau des Lagergebäudes mit Nutzungsänderung durch die Errichtung eines Heizraums, eines Gangs und eines Pelletslagerraums, Errichtung eines Zubaus zum Lagergebäude und die Errichtung einer Gartenlaube
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 485/4
	EZ.: 585
	KG.: 64114 angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Montag den 30.12.2024
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	An Ort und Stelle
Um:	10:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bgm. Hermann Grassl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tage vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr u. Di 14.00 – 19.00 Uhr) im Gemeindeamt Hartl zur allgemeinen Einsicht auf. Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt sein.

2. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Angeschlagen am: 10.12.2024
Abgenommen am:

3. Zusätzliche Kundmachung in besonderer Form:
Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Hartl unter: www.hartl.gv.at

Der Bürgermeister:
Hermann Grassl

Gemeinde Hartl
Pol. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Hartl

Gemeinde Hartl, Hartl 185, 8224 Kaindorf, Telefon: 03334/2522, Mobil: 0664/113 68 62, Telefax: 03334/2522-4, e-mail: gde@hartl.gv.at
www.hartl.gv.at, Bank: RB Pöllau-Birkfeld, IBAN AT49 3802 3000 0434 2234, BIC RZSTAT2G023, ATU69184429